

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zu den Durchführungsplänen
Gemeinschaftseinstellplätze
in den Bereichen Altstadt-Süd, Holsterhausen, Frohnhausen.

144

- I. Einleitung.
- II. Planung.
- III. Beschreibung der Verfahrensgebiete.
- IV. Maßnahmen zur Bodenordnung und der
Bebauung.
- V. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Einleitung.

Der Rat der Stadt hat bereits am 15. Juli 1957 Durchführungspläne für Gemeinschaftseinstellplätze in den Bereichen Altstadt-Süd, Rüttenscheid und Holsterhausen aufgestellt. Die zu jenen Plänen aufgestellten Erläuterungen vom 5. Juli 1957 haben bezüglich des Abschnittes I, Absätze 1 bis 3 - die nachstehend aufgeführt sind - auch für die vorliegenden Verfahren Geltung.

"Die Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs erfordert, die öffentlichen Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr freizuhalten und möglichst wenig durch ruhenden Verkehr zu belasten. Daher besagt die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO) vom 17.2.1939 in der Fassung vom 13.9.1944 im § 2, Abs.1:

"Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulichen Anlagen erheblich steigern, hat für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft Einstellplatz in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen."

Die Reichsgaragenordnung ist gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fortgeltendes Bundesrecht.

Um Bauvorhaben, bei denen die Bauherren die zwingende Verpflichtung der RGaO. nicht selbst erfüllen können, nicht scheitern zu lassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen durch die Stadt übernommen werden. Es wird in jedem Einzelfalle entschieden, ob die Stadt bereit ist, die Verpflichtung des Bauherrn nach der RGaO. - gegen Zahlung eines Zuschußbetrages - zu übernehmen.

Um die notwendigen Einstellplätze bauen zu können, hat die Stadt in den verschiedensten Stadtteilen bereits Grundstücke erworben. Darüber hinaus müssen jedoch weitere geeignete Grundstücke ausgewählt und ihre Nutzungs-

art in Durchführungsplänen rechtsverbindlich entsprechend festgelegt werden."

Die vorliegenden Verfahren betreffen je eine Einstellfläche in den Bereichen Altstadt-Süd und Holsterhausen sowie 10 Einstellflächen in Frohnhausen. Die 12 Einzelverfahren - zu denen diese gemeinsamen Erläuterungen gehören - sind auf 8 Plänen dargestellt.

II. Planung.

Die Erläuterungen erstrecken sich auf folgende Verfahren:

1.) Dresdener Straße/Binger Straße	Blatt 4381
2.) Frankfurter Straße/Lüneburger Straße/Sybelstraße	} " 5353/5411 4384/4442
3.) Sybelstraße/Lüneburger Straße	
4.) Windscheidstraße/Planckstraße	" 4434
5.) Gärtnerstraße	" 4544
6.) Möserstraße	" 5352
7.) Duisburger Straße/Frohnhauser Straße	} " 5353
8.) Gervinusstraße/Kuglerstraße	
9.) Berliner Straße/Sybelstraße	
10.) Rankestraße/Dahnstraße	
11.) Dahnstraße/Kerckhoffstraße	" 5354/5412
12.) Giesebrechtstraße/Gervinusstraße	" 5361

Die Einstellflächen sind in den Durchführungsplänen durch einen violetten Farbstreifen und die in gleicher Farbe gehaltene Beschriftung "Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen" kenntlich gemacht. Die Anzahl der auf den einzelnen Einstellflächen geplanten Stände ist in der dem Abschnitt V (Kosten) beigegefügtten Aufstellung ersichtlich.

Soweit erforderlich und zweckmäßig, sind auch die benachbarten Besitzungen unter Angabe des jeweiligen Baugebietes in die Verfahren einbezogen, um für diese Grundstücke gleichzeitig die Bebauung zu regeln. Soweit die Durchführungspläne keine verbindlichen Festlegungen

enthalten, gelten für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Zu dem unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Verfahren ist zu bemerken, daß nach früheren Planungen die Binger Straße auf die bestehende Kreuzung Dresdener Straße/Leipziger Straße geführt werden sollte. Aus verkehrstechnischen und städtebaulichen Gründen ist von diesem früheren Vorhaben Abstand genommen worden. Im Durchführungsplan ist daher festgelegt, daß die Binger Straße zur Wiesbadener Straße durchgeführt wird. Die Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist zwischen der Dresdener Straße und der Binger Straße angeordnet.

Das unter lfd. Nr. 4 aufgeführte Vorhaben betrifft ein Gebiet, das im Bereich des bereits am 5. Oktober 1955 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Holsterhausen liegt. Der seiner Zeit festgestellte Durchführungsplan sah für die Grundstücke Windscheidstraße Nr. 4 bis 8 eine I-geschossige gewerbliche Bebauung vor. Der vorliegende Durchführungsplan weist diese Grundstücke und zugleich 3 benachbarte Grundstücke nun als Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen aus. Eine I-geschossige Bebauung ist statthaft.

In dem unter lfd. Nr. 5 bezeichneten Durchführungsplan ist eine Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Straßenraumes der Gärtnerstraße angeordnet. Gleichzeitig werden auf der Ostseite der Straße die Fluchtlinie verlegt und der ursprünglich vorgesehene Vorgarten eingeengt.

Für alle unter Nr. 1 bis 12 aufgeführten Durchführungsplanverfahren gilt, daß die Höhenlage der vorhandenen Straßen unverändert bleibt. Aus diesem Grunde ist ein Höhenplan - mit eingetragener Entwässerung - lediglich für die Verlängerung der Binger Straße (Durchführungsplan lfd. Nr. 1) erforderlich.

Da der im Oktober 1956 aufgestellte Leitplan bisher noch nicht festgestellt ist, ist beabsichtigt, von der im § 5 (2) des Aufbaugesetzes gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen.

III. Beschreibung der Verfahrensgebiete.

- 1.) Dresdener Straße/Binger Straße (Blatt 4381)
Der Durchführungsplan erfaßt im wesentlichen die Baublöcke zwischen Dresdener Straße - Leipziger Straße - Mülheimer Straße - Wiesbadener Straße. Ausgenommen sind jedoch die Besitzungen Leipziger Straße Nr. 67 bis 77, Mülheimer Straße Nr. 110 bis 126, Binger Straße Nr. 1 bis 22 und Wiesbadener Straße Nr. 2 bis 24.
- 2.) Frankfurter Straße/Lüneburger Straße/Sybelstraße (Blatt 5353/5411/4384/4442).
Der Durchführungsplan erfaßt den Baublock zwischen Frankfurter Straße - Sybelstraße - Lüneburger Straße - Kölner Straße.
- 3.) Sybelstraße/Lüneburger Straße (Blatt 5353/5411).
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzung Sybelstraße Nr. 46 und die Besitzung zwischen Sybelstraße Nr. 34 bis 46.
- 4.) Windscheidstraße/Planckstraße (Blatt 4434)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Hob-eisenstraße Nr. 25 bis 37, Planckstraße Nr. 119 bis 123 und Windscheidstraße Nr. 4 bis 16.
- 5.) Gärtnerstraße (Blatt 4544)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Kronprinzenstraße Nr. 13 und 15, Gärtnerstraße Nr. 29 a bis 41 und Steinstraße Nr. 42 und 44.
- 6.) Möserstraße (Blatt 5352)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Möserstraße Nr. 4 bis 14.

- 7.) Duisburger Straße/Frohnhauser Straße (Blatt 5353)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Duisburger Straße Nr. 7, Frohnhauser Straße Nr. 293 und 299 und das Eckgrundstück zwischen Duisburger Straße Nr. 7 und Frohnhauser Straße Nr. 299.
- 8.) Gervinusstraße/Kuglerstraße (Blatt 5353)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Gervinusstraße Nr. 8 bis 16 und Kuglerstraße Nr. 49.
- 9.) Berliner Straße/Sybelstraße (Blatt 5353)
Der Durchführungsplan erfaßt die Besitzungen Berliner Straße Nr. 104 bis 112 und Sybelstraße Nr. 82 bis 90.
- 10.) Rankestraße/Dahnstraße (Blatt 5353)
Der Durchführungsplan erfaßt den Baublock zwischen Rankestraße - Dahnstraße - Frohnhauser Straße - Busehofstraße.
- 11.) Dahnstraße/Kerckhoffstraße (Blatt 5354/5412)
Der Durchführungsplan erfaßt den Baublock zwischen Kerckhoffstraße - Görresplatz - Dahnstraße - Burckhardtstraße.
- 12.) Giesebrechtstraße/Gervinusstraße (Blatt 5361)
Der Durchführungsplan erfaßt die zwischen der Giesebrecht- und Gervinusstraße liegende Besitzung Giesebrechtstraße Nr. 53 - 55.

IV. Maßnahmen zur Bodenordnung und der Bebauung.

Soweit die nach Maßgabe der Durchführungspläne erforderliche Bodenordnung sich nicht auf freiwilliger Basis verwirklichen läßt, ist beabsichtigt, von den im Teil III (Ordnung des Grund und Bodens), § 14 unter Abs. a bis c und § 14, Abs. f des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4. 1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch zu

machen. Falls erforderlich, sollen auch die unter Teil IV (Ordnung der Bebauung) des gleichen Gesetzes angeführten Maßnahmen angeordnet werden.

Wann und in welcher Reihenfolge entsprechende Maßnahmen angeordnet werden, hängt von den Bauabsichten und den verfügbaren Finanzierungsmitteln ab.

V. Kosten:

Aus der Verwirklichung der Durchführungspläne werden der Stadt voraussichtlich die nachstehend aufgeführten, überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

	Einstellflächen	Straßenneubau Binger Straße
1. Kosten der Boden- ordnung	586.000,-- DM	15.000,-- DM
2. Freistellungs- kosten	119.000,-- DM	--
3. Tiefbaukosten	302.000,-- DM	75.000,-- DM
	<hr/>	<hr/>
	1.007.000,-- DM	90.000,-- DM
Gesamtkosten:		1.097.000,-- DM =====

Die Aufgliederung der Gesamtkosten auf die einzelnen "Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen" ist aus der nachfolgenden Kostenübersicht zu ersehen.

K o s t e n ü b e r s i c h t für Einstellflächen

Lfd. Nr.	Lagebezeichnung	Blatt Nr.	Anzahl der Stände	Bodenordnung DM	Freistellung DM	Tiefbau 30,- DM/qm DM	Gesamt DM
1	Dresdener Straße/Binger Straße	4381	38	36.000,-	-	30.000,-	66.000,-
2	Frankfurter Straße/Lüneburger Straße/Sybelstraße	5353/5411 4384/4442	41	74.000,-	11.000,-	32.000,-	117.000,-
3	Sybelstraße/Lüneburger Straße	5353/5411	40	34.000,-	-	31.000,-	65.000,-
4	Windscheidstraße/Planckstraße	4434	31	90.000,-	24.000,-	25.000,-	139.000,-
5	Gärtnerstraße	4544	22	9.000,-	-	18.000,-	27.000,-
6	Möserstraße	5352	24	21.000,-	11.000,-	20.000,-	52.000,-
7	Duisburger Straße/Frohnhauser Straße	5353	38	114.000,-	55.000,-	30.000,-	199.000,-
8	Gervinusstraße/Kuglerstraße	5353	12	15.000,-	-	10.000,-	25.000,-
9	Berliner Straße/Sybelstraße	5353	38	74.000,-	18.000,-	30.000,-	122.000,-
10	Rankestraße/Dahnstraße	5353	20	21.000,-	-	17.000,-	38.000,-
11	Dahnstraße/Kerckhoffstraße	5354/5412	20	26.000,-	-	17.000,-	43.000,-
12	Giesebrechtstraße/Gervinusstraße	5361	53	72.000,-	-	42.000,-	114.000,-
			377	586.000,-	119.000,-	302.000,-	1.007.000,-

Essen, den 16. Oktober 1957

Liegenschaftsverwaltung

Att. Haupt

Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt

Jensen

Baudirektor

Tiefbauamt

Altmann

Baudirektor

Ergänzung

siehe Seite 9



Baudezernat:

S. H. H. H.

Beigeordneter.

Ergänzung:

Bedingungen gem. Verfügung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Außenstelle Essen - vom 16. März 1959:

- a) zu Durchführungsplan Einstellplatz neben Dresdener Straße 41.

Die zwischen der Dresdener- und Binger Straße im B-Gebiet geplanten eingeschossigen Gebäude für gewerbliche Nutzung dürfen nur entweder als Garagen bzw. Einstellplätze gemäß § 11 (2) der Reichsgaragenordnung für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 t Eigengewicht, und nur soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung in diesem Gebiet dienen, oder gemäß § 7 A (18) der Bauordnung als Läden für den Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs genutzt werden.

- b) zu Durchführungsplan Einstellplatz Windscheidstraße 4 - 10.

Die im B-Gebiet geplanten eingeschossigen Gebäude für gewerbliche Nutzung dürfen nur als Garagen und Einstellplätze gemäß § 11 (2) der Reichsgaragenordnung für Kraftfahrzeuge mit weniger als 3,5 t Eigengewicht, und nur soweit sie dem Bedürfnis der Bevölkerung in diesem Gebiet dienen, genutzt werden.

Essen, den 5. Mai 1959

Der Oberstadtdirektor

I.A.


Obervermessungsrat

